



Flurneuordnung und Dorferneuerung Apfeldorf
Gemeinde Apfeldorf, Landkreis Landsberg am Lech

Gz. A/A2-G7566

Ausführungsanordnung

Im Neuordnungsverfahren Apfeldorf wird die Ausführung des Flurbereini-
gungsplanes angeordnet. Der neue Rechtszustand tritt mit dem **01.07.2024**
an die Stelle des bisherigen Rechtszustands.

Die sofortige Vollziehung wird angeordnet, mit der Folge, dass Widersprü-
che und Anfechtungsklagen keine aufschiebende Wirkung haben.

Gründe

Der Flurbereinigungsplan wurde den Beteiligten in gesetzlich vorgeschrie-
bener Weise bekannt gegeben.

Der Flurbereinigungsplan ist unanfechtbar. Seine Ausführung konnte daher
angeordnet werden (§ 61 Flurbereinigungs-gesetz –FlurbG–).

Die sofortige Vollziehung der Ausführungsanordnung wird angeordnet, da-
mit aus einem längeren Aufschub der Ausführung des Flurbereinigungspla-
nes den Beteiligten auf dem Gebiet des Grundstücksverkehrs keine erheb-
lichen Nachteile erwachsen (§ 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 der Verwaltungsge-
richtsordnung).

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innerhalb eines Monats nach dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch beim

Amt für Ländliche Entwicklung Oberbayern
Infanteriestraße 1, 80797 München
(Postanschrift: Postfach 40 06 49, 80706 München)

eingelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung des Widerspruchs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Widerspruchs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Hinweise



Diese Anordnung sowie die Bestandskarte, die den Stand der Flurkarte bei Eintritt des neuen Rechtszustandes darstellt, können innerhalb von vier Monaten nach dem Zeitpunkt der öffentlichen Bekanntmachung auch auf der Internetseite des Amtes für Ländliche Entwicklung Oberbayern auf der Seite Projekte in Oberbayern unter „Öffentliche Bekanntmachungen in Flurneuordnungen und Dorferneuerungen“ eingesehen werden.

(<https://www.ale-oberbayern.bayern.de/075469/index.php>)

Förderanträge für private Maßnahmen in der Dorferneuerung und die Förderung von Kleinstunternehmen können längstens bis zum Eintritt des neuen Rechtszustandes, das ist der **Ablauf des 30.06.2024**, beim Amt für Ländliche Entwicklung Oberbayern, Infanteriestraße 1, 80797 München gestellt werden.

München, den 03.04.2024

gez.
Monika Hirl
Leitende Baudirektorin